Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Decbr. 1858.

Bericht

der Deputation zur Verwaltung der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, die Bremischen Eisenbahnbetriebsbeamten betreffend.

Die Deputation ist vom Senate veranlaßt worden, über ein Gesuch der Bremischen Eisenbahnbetriebsbeamten um Aufnahme in die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte wegen der dabei in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse gutachtlich zu berichten.

Die genannten Beamten haben eine am 14. October 1850 gegründete Pensions- Witwen- und Unterstützungscasse, die von einem Mitgliede des Senats und zwei Mitgliedern der Handelskammer verwaltet wird. Obgleich diese Casse für die Verabreichung von Pensionen an dienstunfähig gewordene Beamte seit Erlassung des Pensionsgesetzes vom 3. Juli 1855 nicht mehr wird zu sorgen brauchen, so wird sie doch nach Ansicht der Interessenten zur Zahlung von einigermaßen erheblichen Witwenpensionen schwerlich im Stande sein. Dieser Umstand, welcher von der Verwaltung als richtig anerkannt wird, rechtfertigt den Wunsch der Beamten, in die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte aufgenommen zu werden.

Der Senat würde diesen Wunsch, nach §. 1 der Verordnung in Betreff der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte vom 3. Juli 1855, ohne Weiteres gewähren können, wenn die Eisenbahnbeamten sämmtlich mindestens jährlich 200 Thaler Diensteinnahme hätten und wenn nicht drei Witwen von Eisenbahnbetriebsbeamten, die im Jahre 1860 pensionsberechtigt werden, von der Anstalt mit übernommen werden müßten.

Die Verwaltung der Casse der Eisenbahnbetriebsbeamten hat sich indeß bereit erklärt, den zur Aufnahme der jetzigen 41 Eisenbahnbetriebsbeamten in die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte gesetzlich erforderlichen Einschuß, zum Betrage von ca. 3500 Thalern, vollständig zu leisten und zwar für diejenigen 21 Beamten, deren Besoldung unter 200 Thlr. beträgt, in dem Maße, wie er für Beamte mit einem Diensteinkommen von 200 Thlrn. vorgeschrieben ist.

Außerdem erbietet sie sich, für die jährlichen Beiträge dieser Beamten und für die Einschüsse und Beiträge der fernerhin aufzunehmenden Eisenbahnbetriebsbeamten aufkommen zu wollen, wobei Einschüsse und Beiträge derjenigen Beamten, deren Besoldung unter 200 Thaler beträgt, gleichfalls so, wie solche gesetzlich für ein Diensteinkommen von 200 Thaler vorgeschrieben sind, berechnet werden sollen. Was endlich die drei Witwen anbetrifft, so erklärt sich die gedachte Verwaltung zur Nachzahlung des Einschusses für deren verstorbene Ehemänner in die Witwenanstalt und zwar mit $66^2/_3$ Thaler für jeden derselben bereit.

Unter diesen Umständen glaubt die Deputation, von der Aufnahme der Eisenbahnbetriebsbeamten in die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte keinerlei Nachtheile für diese Anstalt besorgen zu dürfen. Auch scheint ihr die Uebernahme der 3 Witwen Seitens der Anstalt in der Billigkeit zu liegen.

Sie wünscht daher, daß von dem Umstande, daß die Besoldung einiger Eisenbahnbetriebsbeamten unter 200 Thaler jährlich beträgt abgesehen werde und trägt sie zugleich darauf an, die mehrgedachten drei Witwen auf die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte übernehmen zu dürfen.

Bremen, den 7. December 1858.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **H. Tecklenborg.**